



## Gemeindeamt Krenglbach

4631 Krenglbach, Krenglbacher Str. 9  
tel: 07249-46013, fax 07249-46013-85  
e-mail: [gemeinde@krenglbach.at](mailto:gemeinde@krenglbach.at)  
homepage: [www.krenglbach.at](http://www.krenglbach.at)  
DVR: 0059820 - UID-Nr. ATU 23480105



# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krenglbach vom 15. Dezember 2016,  
mit der eine

## Kanalgebührenordnung

für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Krenglbach erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, i.d.g.F. und des § 15 Abs.3, Z.4, des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., wird verordnet

### § 1

#### ANSCHLUSSGEBÜHR

- (1) Für den Anschluss an die Kanalisationsanlage der Gemeinde Krenglbach ist eine Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten.
- (2) Abgabenschuldner ist der Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke; im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.
- (3) Gehören die an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke mehreren, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 2

#### AUSMASS DER ANSCHLUSSGEBÜHR

- (1) Die Anschlussgebühr errechnet sich aus der Grundgebühr und der Gebühr nach der Verrechnungsfläche, sowie Zu- und Abschlägen und beträgt  
pro bebautes Grundstück mindestens..... € 3.226,00
- (2) Die Grundgebühr beträgt pro Grundstück ..... € 2.245,00
- (3) Die Gebühr nach der Verrechnungsfläche beträgt bei einer Einmündungsstelle in den öffentlichen Kanal pro Quadratmeter der Verrechnungsfläche nach Abs.4 wie folgt:
  - a) bis 500 m<sup>2</sup> Verrechnungsfläche pro m<sup>2</sup> ..... € 6,54
  - b) bis 1.000 m<sup>2</sup> Verrechnungsfläche:
    - für 500 m<sup>2</sup> Verrechnungsfläche pro m<sup>2</sup>..... € 6,54
    - darüber hinaus pro m<sup>2</sup>..... € 5,89
  - c) über 1.000 m<sup>2</sup> Verrechnungsfläche:
    - für 500 m<sup>2</sup> Verrechnungsfläche pro m<sup>2</sup>..... € 6,54
    - für 500 m<sup>2</sup> Verrechnungsfläche pro m<sup>2</sup>..... € 5,89
    - darüber hinaus pro m<sup>2</sup>..... € 5,31
- (4) Als Bemessungsgrundlage für die Verrechnungsfläche für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse ohne Keller- und

Dachgeschoss bzw. Dachraum, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Von Dach- und Kellergeschossen, sowie Dachräumen werden jene Flächen der Verrechnungsfläche zugerechnet, die für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Garagen sind nur in dem Ausmaß zu berücksichtigen, als diese für Geschäfts- oder Betriebszwecke, Nebengebäude nur im Ausmaß als diese für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützt werden. Von Hofflächen, Vorplätzen, Tankstellen-, Manipulationsflächen und ähnlichen, werden nur jene Flächen der Bemessung und Verrechnung zugrunde gelegt, welche unmittelbar an den Kanal angeschlossen sind. Bei der Berechnung ist die Gesamtverrechnungsfläche auf volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

- (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag von 10 v.H. der Kanal-Anschlussgebühr nach Abs.1 bzw. 2 und 3, jedoch in Höhe der Mindestanschlussgebühr, zu entrichten.
- (6) Die einzelnen Zu- und Abschläge für angeschlossene Liegenschaften werden wie folgt festgesetzt:
- Für alle rein gewerblichen Zwecke dienenden freistehenden oder angebauten Betriebs-, Werkstätten-, Lager- und Nebengebäude, soweit von diesen keine anderen als Oberflächen-(Dach-)Wässer anfallen, 80 v.H. Abschlag von der Verrechnungsfläche.
  - Von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs.4 einzubeziehen, die für Wohn- oder gewerblichen Zwecken bestimmt sind. Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes Niederschlags- und Waschwässer in die gemeindeeigene öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 20 % der bebauten Grundflächen des Wirtschaftstraktes unter der Annahme einer eingeschossigen Bebauung.
  - Insbesondere für Fleischhauereien, Gast- und Schankbetriebe, Fremdenbeherbergungsbetriebe, Bäckereien, Friseurbetriebe, Reparaturwerkstätten, KFZ-Servicestationen und Autowaschanlagen 20 v.H. Zuschlag zur Gesamtverrechnungsfläche.
  - Für Hofflächen, Vorplätze, Tankstellen-, Manipulationsflächen und ähnlichen, 80 v.H. Abschlag von der Verrechnungsfläche gemäß Abs.4.
  - Für die rein privaten Zwecken dienenden Flächen in den unter lit. c) angeführten Liegenschaften wird ein Zuschlag nicht verrechnet.
- (7) Die Kanal-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke richtet sich nach der Grundgebühr gemäß § 2, Abs. 2.

### **§ 3 ERGÄNZUNGSGEBÜHR**

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne vorstehender Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstücks seinerzeit vom Grundeigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.  
Desgleichen wird auch bei nachträglicher Änderung des Verwendungszwecks zutreffendenfalls der Entfall eines Abschlages oder die Entstehung eines Zuschlages nach § 2 Abs.6 nachverrechnet.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach lit. b) findet nicht statt.

#### **§ 4**

### **VORAUSZAHLUNG AUF DIE KANAL-ANSCHLUSSGEBÜHR**

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanal-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des jeweiligen Kanalbaues bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanal-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanal-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

#### **§ 5**

### **ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES**

Der Abgabensanspruch auf Entrichtung der Kanal-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz. Die Kanalanschlussgebühr wird gemäß den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m<sup>2</sup>-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m<sup>2</sup>-Satz ergibt. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr nach § 3 lit. a) oder b) dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Gemeindeamt binnen 2 Wochen den Eintritt der für die Fälligkeit der Ergänzungsgebühr maßgebenden Änderung bzw. alle Umstände, die den Abgabensanspruch begründen oder ändern, schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 6**

### **KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN**

- (1) Die unter § 1 genannten Abgabenschuldner der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr an die Gemeinde zu entrichten.
- (2) Die Kanalbenützungsg Gebühr beträgt  
ab 01.01.2017 ..... € 3,88 pro m<sup>3</sup> bezogenen Wasserverbrauchs.
- (3) Als Wasserverbrauch wird bei Grundstücken, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und der Wasserbezug nur aus dieser Anlage erfolgt, das Ausmaß des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers laut Wassermesser herangezogen.
- (4) Für Grundstücke und Gebäude, die nicht an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder der Wasserbezug nicht ausschließlich aus dieser Anlage

erfolgt, ist eine jährliche Kanalbenützungsgebühr pro m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs.4 und Abs.6 lit. a) bis d) nach § 6 Abs.2 dieser Verordnung mit einem 35 %igen Abschlag zu entrichten.

- (5) Für Gebäude oder Gebäudeteile, sowie für Grundstücke (u.a. auch Vorplätze, Hof- und Manipulationsflächen und ähnliche) von denen nur reine Niederschlagswässer in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, beträgt die Kanalbenützungsgebühr je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundfläche und verbaute Fläche € 36,34 pro Jahr. In diesen Fällen gelangt die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach Abs.4 nicht zur Anwendung.
- (6) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, aber für den Wohntrakt keinen eigenen Wasserzähler eingebaut haben, wird als Grundlage zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr der Wasserverbrauch pro Person mit jährlich 36 Kubikmeter angenommen. Die Personenanzahl ist jeweils jährlich mit Stichtag 01.04. für das ablaufende Verrechnungsjahr zu ermitteln. Bei Zutreffen finden zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr für Wirtschaftsgebäude und Hofflächen die Bestimmungen des Abs. 5 dieser Verordnung Anwendung.
- (7) Wird bei unter Abs.4 angeführten Grundstücke der jährliche Wasserbezug aus der privaten Anlage über einen amtlich geeichten und der Gemeinde zur Überprüfung und Ablesung zugänglichen Wassermesser gemessen, dann werden als Wasserverbrauch zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr die Angaben des Wassermessers herangezogen.
- (8) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich im Vorhinein jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Davon sind drei Vierteljahresraten in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag des Abrechnungsjahres vorzuschreiben.
- (9) Die Pauschalbeträge sind nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres zu berechnen, wobei ein eventueller Mehrverbrauch zu berücksichtigen ist. Liegt ein ganzjähriger Wasserbezug noch nicht vor, ist die Pauschalgebühr im Verhältnis zum Verbrauch ähnlich großer Haushalte oder Betriebe zu schätzen.
- (10) Der Abrechnungsbetrag ist die Differenz zwischen der Summe der Pauschalbeträge und dem Produkt aus dem ganzjährigen Wasserverbrauch mal Kubikmeterpreis.

## **§ 7 UMSATZSTEUER**

Zu sämtlichen Gebührensätzen dieser Verordnung wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

## **§ 8 INKRAFTTRETEN**

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen diesen Gegenstand regelnden Bestimmungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Manfred Zeismann